Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
KM 56 – Wirtschaftliche Filmförderung
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendienstanbieter

Berlin, 13.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Investitionsverpflichtung für Mediendienstanbieter.

Der Deutsche Drehbuchverband (DDV) vertritt fast 800 Mitglieder, die mit ihren Werken die Grundlagen für das hiesige Filmschaffen liefern. Wir begrüßen die Initiative zur Investitionsverpflichtung für Mediendienstanbieter ausdrücklich. Die Stärkung der deutschen Filmproduktionslandschaft liegt uns am Herzen, nicht zuletzt weil sie direkte Auswirkungen auf die Auftragslage der Drehbuchautor*innen hat. Es zeichnet sich jedoch eine Ausgestaltung ab, die gegenwärtig in Konflikt mit unseren Interessen steht.

Im Gesetz werden Werke mit deutscher kultureller Prägung definiert, ohne die Stoffentwicklung in deutscher Sprache zu berücksichtigen. Nachhaltig kann unsere hiesige Branche nur gestaltet werden, wenn es gelingt, die eigene kulturelle Prägung zu erhalten und zu entwickeln und nicht nur Werkbank ausländischer Konzerne für beliebige Inhalte zu sein.

Die vorliegenden Schwellen von 8% und 12% sind niedrig im europäischen Vergleich und zweifellos deutlich niedriger, als große Teile Branche gefordert haben. Der DDV ermutigt die Politik weiterhin, sich hier zum Wohle der lokalen Filmindustrie und des Publikums mehr vorzunehmen.

Darüber hinaus beobachten wir eine Leerstelle im Gesetz, die ganz wesentlich die Interessen der Drehbuchautor*innen betrifft. Ein zentraler Baustein mit großem Potential zur Stärkung der lokalen Branche ist der verpflichtende Rechterückfall. Das Instrument ist jetzt im Gesetzentwurf angelegt und klar strukturiert. Der Rechterückfall an die Produzent*innen kann aber nur dann einen Mehrwert für die gesamte Branche generieren, wenn Urheber*innen angemessen an der Verwertung der rückfallenden Rechte beteiligt werden.

Im Gesetz ist bereits jetzt mehrfach implizit von unseren Rechten die Rede - vom Urheberrecht, von

Werken, deren Nutzungsrechte übertragen werden, von hierzu angemessenen marktüblichen Bedingungen. Eine angemessene Beteiligung der Urheber*innen wird jedoch nirgends verpflichtend festgelegt.

Wir betrachten es als notwendig, hier eine gesetzliche Regelung vorzusehen, die Produzent*innen in die Pflicht nimmt, für eine faire Beteiligung der Urheber*innen zu sorgen.

Unsere Anmerkungen zum Gesetz im Einzelnen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

*(10) Werke mit deutscher kultureller Prägung im Sinne dieses Gesetzes sind Werke, die in deutscher Originalsprache hergestellt **und entwickelt** werden oder mit steuerfinanzierten Bundesmitteln gefördert werden.*

Wir beobachten bereits seit einigen Jahren, dass Filme und Serien amerikanischer Mediendienstanbieter zwar auf Deutsch gedreht werden, um sie als hiesige Produkte zu vermarkten, jedoch zunehmend die Drehbücher, ganz oder in Teilen, in Großbritannien oder direkt in den USA entwickelt werden – sowohl von der entscheidenden redaktionellen Betreuung her als auch von den beauftragten Autor*innen, um anschließend ggf. übersetzt zu werden.

Wenn wir Werke mit deutscher kultureller Prägung wollen, müssen diese auch hier vor Ort erdacht, gestaltet und zum drehreifen Stoff entwickelt werden. Nur so ist eine authentische kulturelle Prägung möglich, nur so wird es gelingen eine inhaltliche Eigenständigkeit zu bewahren.

§ 4 Subquoten der Investitionsverpflichtung

Zu (1) 1.: Wir halten die Möglichkeit, 40% der Investition nicht durch Herstellung neuer Inhalte, sondern durch Lizenzeinkäufe zu erbringen, für viel zu hoch angesetzt. Daraus resultiert zu wenig neues Produktionsgeschehen und somit kein Impuls für die hiesige Branche.

Zu (1) 2.: Die Quote von 80 % für Werke mit deutscher kultureller Prägung ist erfreulich hoch angesetzt. Wenn aber nicht in der Begriffsbestimmung zu §2 (s. o.) in Bezug auf die Entwicklung in deutscher Sprache nachgesteuert wird, bleibt das Risiko, dass dieser große Investitionsanteil an den Drehbuchautor*innen in Deutschland komplett vorbei gehen wird. Die Stoffentwicklung in deutscher Sprache ist für eine ernstzunehmende deutsche kulturelle Prägung unabdingbar.

§ 6 Anerkennungsfähige Investitionen

Zu 3.: Hier wird festgelegt, dass die Finanzierung von Drehbuch- und Projektentwicklungsarbeiten für europäische audiovisuelle Werke anerkennungsfähig sind. Wir sehen für die lokale Branche kaum Nutzen, solange hier nicht die Anerkennungsfähigkeit auf Werke deutscher kultureller Prägung eingeschränkt wird.

§ 8 Verpflichtender Rechterückfall

Im vorliegenden Textentwurf wird über unseren Kopf hinweg geregelt, wie auch unsere Rechte zwischen Mediendienstanbietern und Herstellern zukünftig hin und her wandern.

Hier fehlt die Klarstellung, dass ein gesetzlich geregelter Rechterückfall voraussetzt, dass von Produktionsseite angepasste, faire Regelungen für Rechteübertragungen mit den Urheber*innen sowie eine angemessene Erlösbeteiligung an der Verwertung der Rechte verbindlich hergestellt werden.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen zwischen Mediendienstanbietern und Herstellern

Dieser Paragraph bietet unter Absatz 1 einer repräsentativen Vereinigung der Hersteller die Möglichkeit, nahezu alle Regelungen des Gesetzes (§ 4, § 6, § 8, § 16 Absatz 1) in Verhandlungen zu verändern. Dies ist ein Verfahren, das die implizit beteiligten und betroffenen Dritten, nämlich die Urheber*innen, komplett übergeht.

In unseren Augen muss hier eine repräsentative Vereinigung *der Branche* und nicht der Hersteller gemeint sein oder zumindest der Hersteller und der Inhaber von Rechten vorbestehender Werke.

Die Filmförderungsanstalt wird unter (2) als Prüfinstanz genannt, bekommt aber nicht den Auftrag, die Berücksichtigung der Interessen der Urheber*innen zu prüfen oder zu schützen.

Sehr gerne erläutern wir auch im direkten Dialog, warum eine zu niedrige Investitionsverpflichtung ohne explizite Regelungen für die Urheber*innen, die in der Lage wären, für eine deutsche kulturelle Prägung zu sorgen, zu kurz greift und die Branche langfristig inhaltlich aushöhlt.

Kontakt:

Deutscher Drehbuchverband e. V. (DDV)
Jan Herchenröder
Geschäftsführung
Email: info@drehbuchverband.de